

Kinderspielplatzsatzung

(Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 21.04.2010 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rauenberg stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, die Bolzplätze, die Mehrzweckspielfelder sowie die Abenteuerspielplätze.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Rauenberg dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kindern unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Benutzung der Bolzplätze sowie der Mehrzweckspielfelder ist für ältere Jugendliche und Erwachsene entsprechend den Vorschriften der Kinderspielplatzsatzung gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.
- (6) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Kinderspielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich während der Sommerzeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie in der Winterzeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen, Mehrzweckspielflächen oder besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke aller Art sowie Drogen und andere berauschende oder betäubende Mittel zu sich zu nehmen;
 13. das Rauchen von tabakhaltigen oder sonstigen betäubenden Genussmitteln.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 benutzt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt und zwar
 - 2.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 2.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 2.3 Hunde und sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 2.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 2.5 außer auf Bolzplätzen, Mehrzweckspielfelder oder besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 2.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 2.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 2.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 2.9 ohne vorheriger Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 2.10 Materialien aller Art lagert;
 - 2.11 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 - 2.12 alkoholische Getränke aller Art sowie Drogen und andere berauschende oder betäubende Mittel zu sich nimmt;

2.13 Rauchen von tabakhaltigen oder sonstigen betäubenden Genussmitteln.

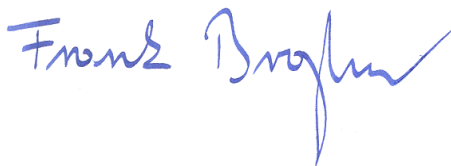
3. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahnt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauenberg, den 21.04.2010



Broghammer
Bürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze:

Stadtteil:	Bezeichnung:	Standort:	Benutzungsart:
<u>Rauenberg.</u>			
1.	Spielplatz „Grüner Schulhof Mannabergschule“	Jahnweg; FISSt.-Nr. 9202	Kinderspielplatz
2.	Spielplatz „Langenäcker“	Rieslingweg; FISSt.-Nr. 9689	Kinderspielplatz
3.	Mehrzweckspielfeld Schönbornstraße	Schönbornstraße; FISSt.-Nr.6586	Mehrzweckspielfeld
4.	Bolzplatz „Sportanlagen Rauenberg/ Malschenberg“	K 4166; FISSt.-Nr. 11082	Bolzplatz
5.	Spielplatz „Silcherweg“	Silcherweg; FISSt.-Nr. 9041	Kinderspielplatz
6.	Spielplatz „Tierpark Rauenberg“	Bieggasse; FISSt.-Nr. 185/ 186	Kinderspielplatz
7.	Abenteuerspielplatz „Trockenturm“	Märzwiesen; FISSt.-Nr. 11767	Abenteuerspielplatz
8.	Spielplatz „Weieräcker“	Talstraße; FISSt.-Nr. 9510	Kinderspielplatz
9.	Spielplatz „Weißenberg“	Weißenberg; FISSt.-Nr. 11648	Kinderspielplatz
<u>Rotenberg:</u>			
10.	Bolzplatz „Herrenwiesen“	Herrenwiesen; FISSt.-Nr. 2336 - 2340	Bolzplatz
11.	Spielplatz „Schloßbergschule“	Schlossstrasse; FISSt.-Nr. 1889	Kinderspielplatz
12.	Spielplatz „Weiherstraße“	Weiherstraße; FISSt.-Nr. 2061	Kinderspielplatz

Malschenberg:

13.	Spielplatz „Brunnenbergschule“	Am Brunnenberg; FISSt.-Nr. 134	Kinderspielplatz
14.	Spielplatz „Im Retzer“	Im Retzer; FISSt.-Nr. 9135	Kinderspielplatz
15.	Spielplatz „Mozartstraße“	Mozartstraße; FISSt.-Nr. 2902	Kinderspielplatz
16.	Spielplatz „Pfarrer-Brockhoff- Straße“	Pfarrer-Brockhoff- Straße; FISSt.-Nr. 3532	Kinderspielplatz